

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 24 (2017)
Heft: 3: Alles wird teurer! Wucher! Brot! = Les prix s'envolent! C'est du vol!
Du pain!

Artikel: Mit "Erkenntnissen" gegen Teuerung ankämpfen : Fürkauf und Versorgungssicherheit als praktische Probleme des Basler Rats im späten 15. Jahrhundert
Autor: Hitz, Benjamin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-731224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit «Erkenntnissen» gegen Teuerung ankämpfen

Fürkauf und Versorgungssicherheit als praktische Probleme des Basler Rats im späten 15. Jahrhundert

Benjamin Hitz

Wenn die Getreide- und Weinpreise stiegen, wie dies im 15. Jahrhundert und vor allem ab etwa 1470 regelmässig geschah, beschäftigte dies die städtische Bevölkerung sehr, war sie doch von Nahrungsmittelimporten abhängig.¹ Schätzungen lassen vermuten, dass die Ernährung in vielen Städten schon in ökonomisch günstigen Zeiten bis zur Hälfte des Einkommens verschlang. In Teuerungszeiten reichten viele Einkommen nicht mehr für die tägliche Versorgung aus: es drohten die Vernichtung von Vermögenswerten und schlichtweg Hunger.² Die Ursachen von heftigen Preissteigerungen und die detaillierte Preisentwicklung interessierten folglich auch zahlreiche Chronisten des Spätmittelalters.³ 1473 etwa, «als es 2 monat nit geregnet», war alles «also verdorret [...] also ob es wienacht» wäre, weshalb im August zwei «kabesköpf, die nit vast grosz wored, als vil als 12 [Mass] wins» galten.⁴ 1481 und 1482 «fuit magna caristia in Basiliensi civitate», wie der Basler Mediziner Johannes Bär feststellte.⁵ Die Preise stiegen in solchen Situationen leicht auf ein Mehrfaches des sonst üblichen Niveaus.⁶ Aus heutiger Sicht scheint klar, dass die regelmässig eintreffenden Teuerungen auf die knappe Versorgung zurückzuführen waren. Witterungs- und seltener kriegsbedingte Ernteausfälle führten fast zwangsläufig zu einem Preisanstieg. Im späten 15. Jahrhundert sorgte ein starkes Bevölkerungswachstum für eine zusätzliche Belastung der knappen Ressourcen.⁷ Vor allem «mehrjährige Versorgungskrisen» traten in der Zeit nach 1470 doppelt so häufig auf als zuvor.⁸ Seit diesem Zeitpunkt war jedes Jahrzehnt von Phasen stark steigender Preise betroffen.⁹ Aufseiten der Produzenten hingegen kompensierte der angestiegene Preis die Ernteausfälle, sodass diese gar von der Knappheit profitieren konnten.¹⁰ Auch wer Getreide horten und damit künstlich verknappen konnte, durfte mit Gewinn rechnen. Diese Zusammenhänge waren den Zeitgenossen durchaus bekannt, insbesondere den Obrigkeiten, die im Interesse der Versorgungssicherheit die hohen Preise bekämpfen wollten. Dies geschah im Rahmen einer städtischen Wirtschaftspolitik, die im Fall Basels gemäss Hans-Rudolf Hagemann durch ein «Streben nach Ausgleich der Chancen» charakterisiert war.¹¹ Sie unterschied sich insgesamt wenig von derjenigen anderer Städte, wie etwa die Arbeiten von

Johannes Staudenmaier zu Bamberg und von Christian Jörg zur Versorgungskrise von 1437–1440 zeigen.¹² Dies gilt nicht zuletzt für die Massnahmen zur Bekämpfung der Teuerung.¹³ Im Bereich des Kornhandels beschriftet der Basler Rat gemäss Albert Bruckner «kühn den Weg einer immer mehr gelenkten Politik, die bestrebt war, die bisher freie Betätigung auf dem Gebiete des Kornhandels in eine bestimmte, von ihm gewünschte und befohlene Richtung zu drängen».¹⁴ Rudolf Wackernagel wies allerdings auf eine Eigenheit der städtischen Versorgungspolitik hin: im Gegensatz etwa zu Zürich mit seinem getreidereichem Untertanengebiet hatte Basel wenig Handlungsspielraum beim Getreideimport und musste seine Massnahmen auf den Export beschränken.¹⁵

Der Handel mit Getreide als vielleicht wichtigstem Gut der täglichen Versorgung stand also immer unter obrigkeitlicher Kontrolle und Überwachung. Wie sich diese in Zeiten der Teuerung äusserte, ist das Thema dieses Artikels. Dazu werden vor allem obrigkeitliche Beschlüsse und Erlasse aus der Zeit von ungefähr 1470–1516 untersucht, mit einem Fokus auf die 1480er- und 90er-Jahre. Um zu verstehen, worauf sich die Basler Obrigkeit dabei stützte, wird zuerst anhand der verwendeten Begriffe und Konzepte das zeitgenössische Verständnis der Teuerungsproblematik untersucht. Es zeigt sich, dass nebst der Versorgungssicherheit die religiöse Dimension der Wucherbekämpfung eine gewisse Rolle spielte. Die eigentliche Bekämpfung der Teuerung erfolgte durch auf die spezifische Situation zugeschnittene Beschlüsse und Massnahmen. Diese werden auf die beabsichtigte und die effektive Wirkung hin untersucht. Als letzte Punkte kommen der Umgang mit *Fürkäufern* zur Sprache sowie ein Beispiel vom zivilrechtlichen Umgang mit Personen, die Profit aus den teuren Zeiten zogen.

Zeitgenössische Wahrnehmung des Phänomens Teuerung

Der enge Zusammenhang zwischen der Preisentwicklung und den jährlich sich wiederholenden Erntezyklen zeigt sich in der Wahrnehmung von «teuren Jahren», so etwa in einer Ordnung über Wucher und Fürkauf von 1513. Damit «thüre und wolpfeili iar» ausgeglichen werden konnten, waren bei der alljährlichen Preisfestlegung für Getreide und Wein um Martini (11. November) Abweichungen nach oben oder unten vorgesehen.¹⁶ Dieser *gemeine Schlag* diente in erster Linie zur Umrechnung von Naturalzinsen in Geld.¹⁷ In einem Urteil des Grossbasler Schultheisengerichts wird erwähnt, der zur Diskussion stehende Vorgang sei «in den vergangen turren iaren» geschehen.¹⁸ Eine Teuerung erscheint als unvermeidlich, als Naturphänomen sogar, das plötzlich eintreten kann: «Alsdann zu diser zit, inngerissner kornthurenn, mengcllichem grosre clam [Not, Mangel]¹⁹ am kornn zügestanndenn.»²⁰ Der in den deutschsprachigen Quellen sehr oft ver-

wendete Begriff der Teuerung umfasste auch die Folgen, wenn sie «einriss», nämlich Not und Hunger.²¹ Das ist angesichts der Abhängigkeit des Ernteerfolgs von der Witterung und vom Klima nachvollziehbar.

Es findet sich aber durchaus auch die Erkenntnis, dass Spekulanten hofften, Profit aus den hohen Preisen zu ziehen, und damit die Teuerung weiter antrieben. So traf der Rat 1481 einen Entschluss, weil «etlich[e Personen] hin uss uff das land der thuring nach gangen syent oder geschickte haben korn zekouffen, dadurch ze besorgen ist ein ture des korns usserstan möchte».²² In den Zünften sollte geschworen werden, dass Getreide nur noch auf dem Basler Markt erstanden werden durfte.²³ Es wurde als problematisch erachtet, dass Basler mehr Getreide kauften, als zur Deckung ihres Bedarfs notwendig war, und dabei die Absicht hegten, Gewinne zu erzielen. Man setzte sich bei grossen Kornkäufen dem Verdacht aus, «korn uff merschatz zekouffen», das heisst, übermässigen Gewinn anzustreben beziehungsweise Wucher zu treiben.²⁴ Wer «vil korns erkoufft unnd inn kasten» liegen habe, wurde kritisiert.²⁵ Wer teurer weiterverkaufte, hatte einen «uffslag gemacht».²⁶ Um die Preise tief zu halten, sollte der «winckelkouff» unterbunden werden.²⁷ Gemeint war damit der heimliche Kauf, bei dem sich die Preisbildung der obrigkeitlichen Kontrolle entzog.²⁸ Diese Vorgehensweisen (der Teuerung nachgehen, Aufschläge machen, auf Mehrschatz kaufen und Getreide bunkern) wurden unter dem Oberbegriff des Fürkaufs²⁹ zusammengefasst, wie etwa in einem Ratsbeschluss von 1491, der festhielt, dass «den fürkoiffen nützit me gestattet uff fürkouff zekouffen».³⁰ Fürkauf betreiben hiess zunächst einmal, sich als Zwischenhändler zu betätigen, umfasste aber auch die damit verbundenen unlauteren Gewinnabsichten. In den Verlautbarungen des Rats tritt die Begrifflichkeit der Teuerung gegenüber dem Vokabular des Fürkaufs in den Hintergrund. Denn Letzterer musste in der Sicht der Obrigkeit bekämpft werden, damit die EinwohnerInnen Basels «zu zimblichen kornkauf komenn» konnten.³¹

Wie aber lässt sich feststellen, was gute Preise waren, und wie wurden Preise überhaupt festgelegt? Auf den aktuellen Preis von Roggen angesprochen,³² gab ein Kornmesser (der das am Markt gehandelte Getreide mass und damit den Kauf abwickelte)³³ 1469 zur Antwort, «das der merckt und gemein lauff umb vii ß [das heisst 7 Schilling pro Sack] were».³⁴ Bei Verhandlungen über einen Weinkauf fiel 1475 die Forderung, den aktuellen Marktpreis zu verrechnen, wie «dezemol ze Basel also iorlouffig gewesen wer».³⁵ Der Hinweis auf einen «Lauf» des Preises verweist auf zwei Aspekte. Einerseits zeigt sich die Dynamik der Preisentwicklung, die nicht zuletzt einer saisonalen Entwicklung folgte, andererseits offenbart sich darin die Vorstellung eines zu einem bestimmten Zeitpunkt einheitlichen Preises. Ein wichtiger Faktor für die Preisbildung war die Qualität des Produkts, wenn etwa die Kornmesser 1470 «einhelig» feststellten, dass «der aller best» Roggen seit der Ernte «nie uber viii ß [8 Schilling] gegolten» habe.³⁶ Eine gewisse Vari-

abilität des Preises zeigt sich in der darauffolgenden Feststellung, der Preis habe zwischen 6 und 8½ Schilling gelegen, wobei unklar ist, ob die Schwankung auf eine gewisse Zeitdauer zurückgeführt werden kann oder ob die unterschiedlichen Preise zur gleichen Zeit bezahlt wurden. Die genauen Mechanismen der Fixierung des Preises lassen sich anhand dieser Angaben nicht nachvollziehen, es wird lediglich das Resultat eines Aushandlungsprozesses mitgeteilt, der gemäss allen genannten Quellen auf dem Markt stattfand.

Die Problematik des Fürkaufs wies nicht zuletzt eine gewisse Verwandtschaft zum Wucherdiskurs auf.³⁷ Die Ordnung gegen den Wucher von 1417 etwa untersagte, Getreide, Wein und anderes mehr als Pfand für Schulden zu verwenden und dabei den Wert über dem aktuellen Marktwert anzusetzen. Ebenfalls auf die wucherverdächtige Umrechnung von Naturalien in Geldwerte zielte die Bestimmung, dass Geldbeträge nicht in Wein umgerechnet und dann wieder zurückgerechnet werden durften.³⁸ Gerade in Teuerungszeiten sollte vermieden werden, dass Empfänger von Zinsen in Naturalien zu gute Geschäfte machen konnten. Deshalb beschloss der Rat 1482, dass die Vögte in den Basler Ämtern Getreide einziehen und zu einem festgesetzten Preis entschädigen sollten. Damit kam das Getreide in die Hand der Obrigkeit, die es weiterverkaufen konnte. Ausserdem fielen die in Bargeld bezahlten Zinsen so tief aus, dass sie nicht als Wucher galten.³⁹ Zu Beginn des 16. Jahrhunderts verbot schliesslich die von Basel im frühen 16. Jahrhundert übernommene «Zürcher Ordnung» neue Wein- und Getreidegülden (das heisst Schulden, deren Zinsen in Naturalien bezahlt wurden und wiederum der Umrechnungsproblematik unterworfen waren) gänzlich. Der Teuerungsgewinn auf bestehenden Gülden wurde für den Gläubiger beschränkt, indem Maximalpreise für die Umrechnung in Geld festgesetzt wurden.⁴⁰ Erstmals findet sich nun eine Begründung für diese Massnahmen. Es ging darum, wie viel Gewinn legitim war. Die Ordnung hielt fest, dass «nit alle ynnemung [Einnahme] yber das hauptgutt wucher sye» und «dass genzig onbarmhertzig herz ein[en] wücherer macht vor Gott».⁴¹ Ein gewisser Gewinn war folglich erlaubt, aber das Wucherrecht setzte diesem enge Grenzen.

Es zeigt sich also, dass noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts die religiöse Dimension des Wuchervergehens von Bedeutung war. Das zeigt sich auch in der Auseinandersetzung um zu hohe Getreidepreise von 1469, einem Jahr ohne besondere Teuerung.⁴² Der Vorwurf des Wuchers, der hier im Raum stand, war folglich nicht mit der Teuerungsproblematik verknüpft. Detaillierte und begründete Regelungen zum Fürkauf sind erst aus dem späteren 16. Jahrhundert überliefert.⁴³ Es bleibt daher offen, inwiefern die Nähe zur Wucherproblematik den Umgang mit dem Fürkauf auf der normativen Ebene prägte. Deutlich wird jedoch, dass die moralische Verurteilung des Wuchers einen Hintergrund für Massnahmen bildete, die bei Bedarf getroffen wurden.

Obrigkeitsliche Massnahmen

Das schon erwähnte Teuerungsjahr 1491 eignet sich als Beispiel, um die wiederholte Beschäftigung der Obrigkeit mit der Teuerungsproblematik aufzuzeigen. Der Rat wurde schon im April 1491 aktiv, was auf eine schlechte Ernte im Vorjahr schliessen lässt. In einem ersten Schritt beschloss er ein allgemeines Fürkaufsverbot. Ausserdem liess er den städtischen Kornspeicher auffüllen.⁴⁴ Kurze Zeit später bekräftigte der Rat das Fürkaufsverbot.⁴⁵ Einen guten Monat später zwang eine Anfrage der Waldstädte⁴⁶ zu weiteren Massnahmen. So fiel am 7. Mai der Beschluss, dass «underhalb [rheinabwärts] unnser statt» keine Basler Fürkäufer mehr tätig sein durften.⁴⁷ Ende Mai und Anfang Juni verbot der Rat den Export von Wein und Getreide und verpflichtete die Korn hortenden Bürger, dieses in der Stadt zu einem gemässigten Preis zu verkaufen.⁴⁸ Schon wenige Tage danach, am 11. Juni, beschloss der Rat, den Leuten, die Korn lagerten, dieses abzukaufen und auf den Markt zu bringen.⁴⁹ Den Abschluss der für das Jahr 1491 bekannten Massnahmen bildeten zwei Beschlüsse von Ende Juni, die einerseits den Zugang von Fremden zum Kornmarkt beschränkten und andererseits bekräftigten, das gehortete Korn auf den Markt zu bringen, offenbar auch ohne Einwilligung des Besitzers.⁵⁰ Diese Beschlüsse liegen nicht nur zeitlich, sondern auch im *Erkenntnisbuch*, in dem wichtige Beschlüsse des Basler Rats festgehalten wurden, sehr dicht beieinander. Die genannten Beschlüsse von 1491 umfassen gerade mal acht Seiten, auf denen überdies nur wenige andere Ratsbeschlüsse festgehalten sind.⁵¹ Offenbar dominierte die Teuerung die Ratsgeschäfte.

Wer aber fällt diese Entscheide? Die Entscheide des Rats mit Gesetzeskraft – später Mandate genannt – wurden wie erwähnt im *Erkenntnisbuch* festgehalten.⁵² In einer weiteren Serie, den *Öffnungsbüchern*, verzeichneten die Schreiber unter anderem in kurzen Vermerken zu behandelnde Themen, darunter regelmässig die Teuerungsproblematik.⁵³ Am Rand sind fast sämtliche der diesbezüglichen Vermerke mit «XIII» gekennzeichnet.⁵⁴ Dies ist wohl als Hinweis darauf zu verstehen, dass der Rat den Entscheid den Dreizehnern überliess, einem wichtigen Ratsausschuss, der sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts zum «permanenten vorbereitenden und ausführenden Organ» des Rats entwickelte und über «weitgehende Strafkompetenzen» verfügte.⁵⁵ Wenn also in der Folge von Ratsentscheiden die Rede ist, ist davon auszugehen, dass die Dreizehner dahinterstanden.

Die vielleicht wichtigste Massnahme zur Bekämpfung der Teuerung bestand darin, dass die Stadt in Zeiten knapper Kornversorgung auf eigene Rechnung Getreide kaufte und damit zu einer verbilligten Versorgung beitrug. Die Stadt hatte nach der Teuerungskrise von 1439 ein eigenes Kornhaus gebaut und erweiterte es um 1470 durch einen weiteren Speicher.⁵⁶ Der *Kasten* diente nicht nur der Stadt, sondern auch Privaten als Kornlager. Eine Zusammenstellung der Ausgaben

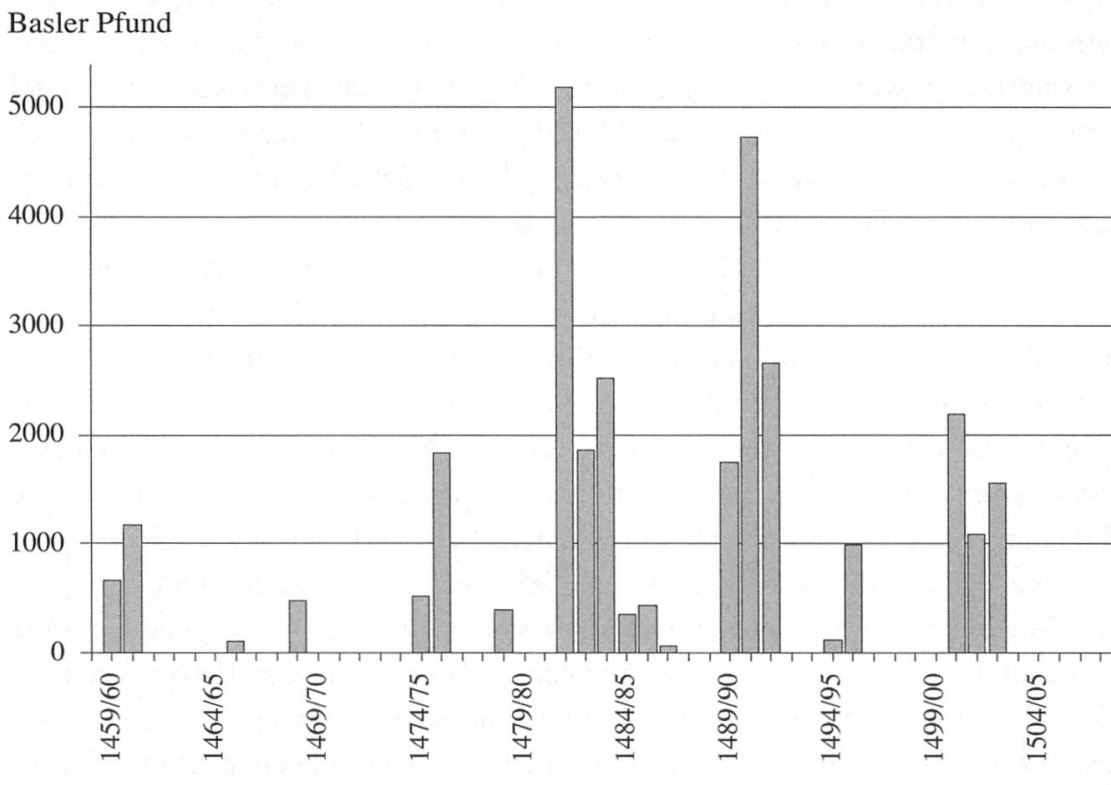
für Getreide zwischen 1460 und 1510 zeigt wenig überraschend, dass in den Krisenjahren 1481–1484, 1490–1492 und 1501–1503 die höchsten Ausgaben für Getreidekäufe getätigt wurden, während in anderen Jahren gar kein Getreide zugekauft wurde (Abb. 1).⁵⁷

Vereinzelte finden sich in der Stadtrechnung gar Hinweise auf Erlöse aus dem Verkauf von überschüssigem Getreide.⁵⁸ Der Zukauf von Getreide lässt sich in den Ratsbeschlüssen jedoch kaum nachweisen, eine Ausnahme bildet der Beschluss von 1491, «dz man gen Strassburg schick und herren reten empfelen korn da unden zekouffen und wider inn kasten schicken».⁵⁹ Ein weiterer direkter Eingriff in den Kornhandel bestand darin, dass die Obrigkeit den Personen, die Getreide im *Kasten* hatten, dieses abkaufte und selbst auf den Markt brachte.⁶⁰ Die im Folgenden detailliert vorgestellten Massnahmen richteten sich gegen das Verhalten einzelner Getreidehändler. Naheliegend war das Verbot des Fürkaufs, so etwa im Beschluss von 1482, der den Kornmessern vorschrieb, «keinen fürkouff nutzit ietz ze kouffen».⁶¹ Fürkauf war bekanntlich der Kauf mit dem Zweck, das Getreide weiterzuverkaufen, deshalb wurde er vom Kornkauf für den eigenen Bedarf abgegrenzt. So mussten 1491 alle Kornkäufer (als «furkoiffer» bezeichnet) schwören, ausschliesslich «ze ir notdurfft und nit uff fürkouff» zu kaufen.⁶² 1516 wurde präzisiert, alle Bürger und Hintersassen sollten ihr Korn «selbs nutzenn unnd niessen, unnd das keins wegs verkouffen [...], by verliering desselben irs kornns».⁶³ Solche Erlasse gegen den Fürkauf verabschiedeten städtische Räte schon in den 1430er-Jahren «in grosser Zahl».⁶⁴

Eine andere Möglichkeit bestand darin, direkt auf die Preise Einfluss zu nehmen. Christian Jörg spricht für die Zeit von 1437–1440 von einer frühen und dichten Marktregulierung.⁶⁵ So wurden im Mai 1491 Höchstpreise für Weizen und Roggen festgelegt,⁶⁶ während im Herbst 1489 eine Preisbeschränkung für den Ausschank von Wein beschlossen wurde, die bis Martini galt.⁶⁷ Etwas kurios wirken die Beschlüsse von 1482 und 1485, die den Preisaufschlag beim (Weiter-)Verkauf von Getreide auf 6 Pfennig (vermutlich pro Sack) beschränkten.⁶⁸ Offenbar war hier die Not noch nicht so gross, dass ein völliges Verbot des Fürkaufs beschlossen werden musste. Angesichts der explosionsartigen Preissteigerungen, die in Teuerungszeiten zu beobachten sind, fiel der Aufschlag von 6 Pfennig bescheiden aus. Vielleicht sollte die Massnahme also dazu dienen, die Teuerung zu bremsen, wenn sie sich schon nicht verhindern liess.

Um die Überwachung des Handels sicherzustellen, versuchte der Rat die Käufer und Verkäufer dazu zu bringen, alle Transaktionen auf dem «offenen» Markt zu tätigen. So bekräftigte ein Ratsbeschluss 1490, Getreide sei «an keinen andern ennd denn hie uff offenem merckt, und sust niegen [nirgends] anderswo ze kouffen».⁶⁹ 1516 wurde öffentlich ausgerufen, dass der Kornhandel nur zu gewissen Zeiten erlaubt sei, nämlich am Morgen nach dem Schlagen der Uhr am Richthaus für

Fig. 1: *Städtische Ausgaben für Kornkäufe 1459–1509 in Basler Pfund (gemäss den städtischen Jahrrechnungen).*



Quelle: Die Zusammenstellung der Ausgaben für Getreide erfolgte mittels Suche nach dem Begriff «Korn» in den Digitalisaten von Harms Edition der städtischen Rechnungsbücher, verlinkt unter <https://dg.philhist.unibas.ch/bereiche/fruehe-neuzeit/professur-burghartz/digitale-quellen-zur-basler-geschichte/> (15. 8. 2017).

eine Stunde.⁷⁰ Dies bezweckte zweierlei: einerseits eine obrigkeitliche Kontrolle, indem der Obrigkeit durch Eid verpflichtete Kornmesser die verkauften Getreidemengen abmassen, andererseits waren die Käufer, Verkäufer und nicht zuletzt die Preise den Blicken der Marktbesucher ausgesetzt. Die zeitliche Einschränkung erlaubte es umso mehr, den Markt auch als Einzelperson genau zu verfolgen. Eine weitere, oftmals früh getroffene Massnahme war die Beschränkung der Getreidemenge, die gehandelt werden durfte.⁷¹ Nachdem der Rat 1485 einige Fürkäufer identifiziert hatte (ein gewisser Hans Müller wurde auch namentlich genannt – wir kommen auf ihn zurück), beschloss er, dass diese «nit mer dann ein geschier», das heisst wohl nicht mehr als eine Wagenladung,⁷² kaufen durften. Später reduzierte ein Beschluss die Menge auf 3 Säcke Weizen pro Woche.⁷³ 1489 wurde der Getreideexport auf 3 Säcke pro Person und Markttag beschränkt, wobei die Last auf einem eigenen Wagen zu transportieren war.⁷⁴ Die Weisung an die Müller von 1490, nur noch direkt auf dem Markt

erworbenes Getreide zu verarbeiten, sollte ebenfalls eine Beschränkung der Menge erreichen.⁷⁵ Einen Beleg für ein absolutes Exportverbot für Getreide habe ich nicht gefunden, wohl aber für Wein: 1491 beschloss der Rat, «kein win von der statt ze lassen».⁷⁶ Ebenfalls 1491 legte er fest, dass Getreide, das im städtischen Kornhaus gelagert wurde, die Stadt nicht verlassen durfte, egal von wem es ins Kornhaus gebracht wurde.⁷⁷ Wenn 1482 der Entscheid gefällt wurde, dass man «kein korn me hinweg lichen» dürfe, so ging es auch darum, das vorhandene Getreide in der Stadt zu behalten.⁷⁸

Eine ganze Reihe von Beschlüssen betraf explizit Nichtbasler, die in der Stadt Getreide kaufen oder verkaufen wollten. So wurde verschiedentlich geregelt, ob und wie viel Getreide von Auswärtigen aus Basel ausgeführt werden durfte. Ein Beschluss von 1490 schränkte den Kornkauf durch Personen aus den Untertanengebieten ein. Er begrenzte insbesondere die Menge auf 6 Säcke pro Woche, ausserdem durfte Getreide nicht mittels «gemeinder» (sprich nur auf eigene Rechnung) gekauft und musste mit eigenem Fuhrwerk geführt werden. Schon 17 Tage später erfuhr die Ordnung eine inhaltliche Präzisierung und vor allem eine Verschärfung: Neu wurde bei Verstössen eine Busse eingezogen, und zwar «unablässlich und on alle gnad ze bezalen».⁷⁹ Beschlüsse von 1516 wiesen die Kornmesser an, den Fremden erst Korn abzumessen, wenn alle Einheimischen bedient waren, und die Müller, von Fremden kein Getreide anzunehmen.⁸⁰ Einschränkenden Weisungen standen manchmal Regelungen gegenüber, welche Fremden auch Vorteile brachten, etwa im Teuerungsjahr 1491, als nur Auswärtige Getreide ausführen durften,⁸¹ oder 1516, als diesen erlaubt wurde, Getreide aus dem Umland «uff merschatz» in der Stadt zu verkaufen.⁸² Allerdings mussten sie das nicht verkaufte Getreide wieder ausführen, was die Spekulation erschweren sollte. Diese Haltung zeigt sich auch im Gebot von 1491, den Fremden «kein kasten noch gäden [zu] lihen».⁸³

Die hier vorgestellten Massnahmen – in Krisenzeiten fast im Wochenrhythmus getroffen⁸⁴ und jeweils auf die spezifische Situation zugeschnitten – waren nicht für eine lange Dauer gedacht. Sie wurden mindestens zum Teil explizit wieder aufgehoben, so etwa 1497, als der Rat beschloss, «dz mengklich in diser statt korn und win wie vil im geliepd hinfur hinder sich kouffen» dürfe.⁸⁵ Die Beschlüsse des Rats schreiben sich in die Tradition der obrigkeitlichen Mandate ein, die unter dem Begriff der *Policeyordnung* zusammengefasst werden können.⁸⁶ Die Zielsetzung solcher Ordnungen umfasst gemäss Johann Staudenmaier die «Beseitigung von Missständen und die Sicherung des Auskommens und der Nahrung für alle».⁸⁷

Umgang mit Preistreibern

Die Einhaltung der oben genannten Massnahmen sollte durch die Verpflichtung, Getreidegeschäfte in der Öffentlichkeit zu tätigen, durchgesetzt werden. Eine zentrale Rolle kam dabei den Personen zu, die im städtischen Auftrag den Markt überwachten. Das waren insbesondere die Kornmesser. Wer Getreide kaufen oder verkaufen wollte, liess sich die Menge durch diese abmessen.⁸⁸ Die zwölf Kornmesser waren «städtische Unterbeamte» und als solche dem städtischen Kornmeister unterstellt. Sie kontrollierten «Gewicht, Preis und Qualität» des auf den Markt gebrachten Getreides, insbesondere mithilfe der amtlichen Masse.⁸⁹ Auf diese Tätigkeit hatten sie ein Monopol, es durfte also kein Getreideverkauf ohne ihre Beteiligung stattfinden.⁹⁰ Ausserdem erhoben sie «die von jedem Kauf von Frucht und Gemüse fällige Taxe». Die Kornmeister stammten «aus den Reihen der Bäcker» und bildeten innerhalb der Bäckerzunft eine eigene Gruppe.⁹¹ Auch andere Personen wurden Kraft ihres Berufs zu bestimmten Kontrollfunktionen verpflichtet, wie etwa die Müller oder die Wirte. Bäcker, Müller und Wirte standen aufgrund ihrer Funktion in der Nahrungsmittelversorgung unter besonderem Verdacht, sich zu bereichern.⁹²

Die Bemühungen des Rats galten nicht in erster Linie der Bestrafung von Fürkäufern, sondern sie zielten auf eine Verhaltensänderung beziehungsweise auf die Kontrolle ab. Deshalb enthalten viele Weisungen zur Teuerungsfrage gar keine Sanktionsandrohungen. Wo solche aber vorkommen, sind sie aufschlussreich. Die Unterstreichung, dass «nyeman [...] ze schonen»⁹³ oder dass «unabliesslich und on alle gnad ze bezalen» sei,⁹⁴ deutet darauf hin, dass es Schwierigkeiten gab, die Sanktionen durchzusetzen. Im ersten Beispiel, das von 1482 stammt, wurde eine Kommission zur Überwachung der Massnahmen eingesetzt, die aus dem Brotmeister und zwei weiteren Personen bestand.⁹⁵ Die zweite Strafandrohung nannte den hohen Bussbetrag von 10 Pfund, der bei Zuwiderhandlung gegen das Fürkaufverbot bezahlt werden sollte. Die Erwähnung des Bussbetrags stellte eine Verschärfung gegenüber einer nur gut zwei Wochen älteren Version des Beschlusses dar. Die 1516 angedrohte Busse fiel mit 5 Pfund tiefer aus.⁹⁶ Die gleiche Weisung nennt zwei weitere Sanktionen: Wer sich etwa als Müller nicht an die Massnahmen hielt, wurde «umb einen mein eyd gebessert», das heisst wegen Meineids bestraft. Diese Strafmassnahme richtete sich an die oben erwähnten Personengruppen, die für die Durchsetzung der Erlasse eingespannt wurden, und ist deshalb nicht direkt als Sanktion des Fürkaufs zu betrachten. Direkt auf die Fürkäufer zielte hingegen die Strafandrohung, widerrechtlich erstandenes Getreide zu beschlagnahmen.

Die Wirksamkeit dieser Massnahmen lässt sich nur bedingt überprüfen. Es stellt sich die Frage, ob die angeordneten Beschränkungen und Preise effektiv

eingehalten wurden und ob Zuwiderhandlungen tatsächlich bestraft wurden. Die hektische Beschlussfassung und die beobachtbaren Verschärfungen innert kurzer Zeit deuten auf eine eingeschränkte Wirksamkeit der Massnahmen hin. Es gibt aber auch vereinzelt Belege für erheblichen Respekt vor den strafandrohenden Ratsbeschlüssen. So weigerte sich 1469 ein Kornmesser, einen Kauf abzuwickeln, denn er dürfe «den [Haber] im nit messen wen mir ist von minen herren den reten verboten dheinen haber thurer [...] verkouffen».⁹⁷ Einen Nachweis von Strafen erlaubt die Quellenlage nicht.⁹⁸ Christian Jörg hält in Bezug auf die Hungerkrise der 1430er-Jahre fest, dass man «zumindest bemüht» gewesen sei, Massnahmen und Sanktionen durchzusetzen.⁹⁹

Darüber hinaus finden sich Hinweise, dass der Rat einzelne Fürkäufer identifizierte und mit seinen Massnahmen in die Pflicht nehmen wollte, er sprach auch von «unser fürkoiffer».¹⁰⁰ Solche wurden in entsprechenden Ratsbeschlüssen auch namentlich genannt. So erging 1484 an Hans Müller und andere, nicht genannte Personen die Ermahnung, sich mit Getreidekäufen zurückzuhalten, um keine Teuerung entstehen zu lassen.¹⁰¹ Im Jahr darauf wurde der Beschluss wiederholt und detailliert. Konkret warf der Rat Müller vor, an diversen Orten potenzielle Kornkäufer angesprochen und das Korn innerhalb eines Tages mit einem Aufschlag von 5 Schilling weiterverkauft zu haben. Von einer Bestrafung Müllers und der anderen Fürkäufer sah der Rat jedoch ab. Er beschloss vielmehr, «mit inen ze reden», um sie zu Käufen am offenen Markt, zu einer Einschränkung der gekauften Mengen und vor allem zu einer Reduktion der Aufschläge zu bewegen. Die Quelle beschreibt dabei das Vorgehen der Fürkäufer: «Darzu so gangen sy in die wirtzhuser und reden mit den leuten beheb din säcken [wohl: behalte deine Säcke zurück] wenn der merckt uff kompt will ichs nemen.»¹⁰² Leider lässt sich Hans Müller nicht identifizieren und es bleibt offen, ob der Name einen Rückschluss auf seinen Beruf zulässt.¹⁰³

Mitten im Teuerungsjahr 1491 wurde festgestellt, dass «unnsere burger die Münchin und ander vil korns hinder inen haben ligen».¹⁰⁴ Mit der «Münchin» kann nur Clara Münch gemeint sein, eine reiche Witwe.¹⁰⁵ Sie steht für eine städtische Elite, die in der Lage war, grössere Getreidevorräte zu lagern. Die Witwe und die anderen mutmasslichen Spekulanten wurden verpflichtet, das Getreide in der Stadt und zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Ob damit das Korn auf den Markt kam und die Teuerung gelindert werden konnte, muss dahingestellt bleiben. Horst Buszello weist in diesem Zusammenhang auf einen paradoxen Effekt von obrigkeitlichen Massnahmen am Beispiel der Teuerung von 1570 hin: Die Angehörigen der Elite wollten ihr Getreide zu den von ihnen selbst festgesetzten Preisen nicht verkaufen und taten dies erst nach der Aufhebung der Massnahme.¹⁰⁶ Konkreter waren die Vorwürfe, die 1469 gegen Hans Einfaltig erhoben wurden. Dieser, ein reicher Bürger,¹⁰⁷ hatte Heinrich Ziegler von Rheinfelden, seinem

Neffen, 46 Säcke Roggen für 20 Gulden verkauft. Das entsprach einem Preis von 10 Schilling pro Sack, während die in der Angelegenheit befragten Zeugen allesamt angaben, dass der Preis auf dem Markt nie mehr als 8 Schilling betragen habe. Doch selbst dieser überteuerte Verkauf wurde von Einfaltig als Hilfe an seinen Neffen dargestellt, der in Geldnöten sei: «Er hett nit gelt aber roggen.»¹⁰⁸ Mit dieser Aussage wurde der Handel als Nothilfe mit strafmildernder Wirkung präsentiert. Offenbar sollte das Getreide andernorts noch teurer weiterverkauft werden. Die Zeugen wiesen ausserdem darauf hin, dass der Roggen schon einige Jahre gelagert war und deshalb erst recht nicht so viel Wert hatte.¹⁰⁹ Der Kaufhausschreiber teilte dem Käufer schliesslich mit, dass «im bevolhen [sei] on [ohne] miner herren willen kein korn von der statt ze lassen».¹¹⁰

Dieser eher unverschämte Handel verleitete einen wohlhabenden Metzger namens Lienhard Mörnach¹¹¹ zur folgenden Aussage: «Ettlich rych lutt hettint roggen verkoufft anders den billich nu hetti man die armen gestrafft das man der glich den richen och tett.»¹¹² Mörnach sprach damit ein zentrales Problem im Umgang mit der Getreidespekulation an: Es waren die Reichen, die in der Lage waren, Fürkauf zu betreiben, und als solche waren sie zu stark mit der politischen Führung der Stadt verflochten, um einer gezielten Strafverfolgung ausgesetzt zu sein.¹¹³ Während Christian Jörg einen 1439 erfolgten Stadtverweis wegen Fürkaufs erwähnt,¹¹⁴ habe ich für die hier untersuchte Periode keine solchen Sanktionen ausfindig machen können. Dieser Interessenkonflikt prägte offenbar den Umgang der Obrigkeit in beträchtlichem Ausmass und führte dazu, dass der Fürkauf nur bedingt eingeschränkt werden konnte.¹¹⁵ Welche der finanziell schlechter gestellten Fürkäufer tatsächlich bestraft wurden, lässt sich leider nicht nachverfolgen. Die Tatsache, dass sie arm waren, lässt vermuten, dass es sich nur um kleine Mengen Getreide handelte, die in missbräuchlicher Absicht weiterverkauft wurden.

Abschliessend soll ein Fall kurz dargelegt werden, in dem es um die zivilrechtlichen Folgen von Spekulationsgewinnen geht. Einer Zeugenaussage gemäss soll ein gewisser Peter Scherer von Blansingen im Elsass in «turren iaren» (die wohl vier bis fünf Jahre zurücklagen) 2 Säcke Getreide zum hohen Preis von 3 Pfund von einem anderen Dorfbewohner namens Heck geliehen und diese zu 3½ Pfund, also um ein Sechstel teurer, einer ungenannten Person weiterverkauft haben. Das habe Heck «verdrossen».¹¹⁶ Inzwischen waren beide verstorben und die Erben stritten sich um die Summe. Offenbar wollten die Erben von Heck eine Erstattung der 3½ Pfund erwirken, wogegen sich die Erben Scherers sperrten. Der Fall lässt sich leider nicht zu Ende verfolgen, denn nach einer Vertagung, die den Erben Scherrers Zeit liess, Zeugenaussagen beizubringen, findet sich keine weitere Erwähnung mehr.¹¹⁷ Es ist allerdings zu vermuten, dass angesichts der eher kleinen Streitsumme eine aussergerichtliche Lösung gefunden wurde. Umstritten war wohl nicht so sehr die Summe selbst, sondern die Tatsache, dass

eine Person das Getreide einer Drittperson zu Spekulationszwecken genutzt hatte. Dass die beiden Akteure des ursprünglichen Handels Teil der dörflichen Elite waren (der eine wird als Vogt betitelt, der andere als Kirchherr), verleiht der Angelegenheit zusätzliche Brisanz.

Fazit

In Teuerungszeiten die Nahrungsmittelversorgung zu gemässigten Preisen zu gewährleisten stellte für Basel wie für andere Städte eine beträchtliche Herausforderung dar. Die zuweilen hektische Erlassstätigkeit war Zeichen dieser Schwierigkeiten sowie der Bemühungen, sich diesen zu stellen. Mit verschiedenen Massnahmen, die sowohl der städtischen Versorgung dienten als auch die unzulässige Bereicherung unterbinden sollten, versuchte der Rat der Lage Herr zu werden. Man stützte sich dabei auf eine Vorgehensweise, die schon in der Hungerkrise der 1430er-Jahre voll entwickelt war.¹¹⁸ Die Wirksamkeit der Massnahmen lässt sich kaum messen, sie wird vor allem durch den Umstand infrage gestellt, dass die Fürkäufer der Obrigkeit oft bekannt waren und diese, weil sie selbst zur städtischen Elite gehörten, in Interessenkonflikte stürzten. Entsprechend selten zielten die Beschlüsse auf Bestrafung. Der Rat setzte auf die Öffentlichkeit des Markts und die Kontrolle durch die Kornmesser und andere Personengruppen, die dem Rat durch einen Eid verbunden waren. Die angeführten Beispiele aus der alltäglichen Praxis zeigen gleichzeitig auf, dass der Fürkauf kaum zu verhindern war. Das lag nicht nur daran, dass es schwierig war zu erkennen, welche Mengen über den Eigenbedarf hinausgingen und folglich als Fürkauf galten, sondern auch an der Tatsache, dass es zu verlockend war, aus der Teuerung Profit zu schlagen.

Anmerkungen

- 1 Horst Buszello, «Teuerung und Hungersnot am Ober- und Hochrhein im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (circa 1300–1800)», in Ursula Huggle, Thomas Zotz (Hg.), *Kriege, Krisen und Katastrophen am Oberrhein vom Mittelalter bis zur frühen Neuzeit* (Das Markgräflerland 2), Schopfheim 2007, 32–71, hier 53, 56.
- 2 Valentin Groebner, *Ökonomie ohne Haus. Zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts*, Göttingen 1993, 142. Vgl. auch Wilhelm Abel, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter*, Hamburg 1966, 62–70.
- 3 Siehe dazu Horst Buszello, «Wohlfeile» und «Teuerung» am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen», in Peter Blickle (Hg.), *Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982*, Stuttgart 1982, 18–42.
- 4 August Bernoulli, *Basler Chroniken*, IV, Leipzig 1890, 357 (anonyme Chronik).

- 5 August Bernoulli, *Basler Chroniken*, VII, Leipzig 1915, 179. Zum Begriff *caristia* siehe Christian Jörg, *Teure, Hunger, grosses Sterben. Hungersnöte und Versorgungskrisen in den Städten des Reiches während des 15. Jahrhunderts* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 55), Stuttgart 2008, 35.
- 6 Siehe den Preisvergleich bei Bernoulli (wie Anm. 5), 181: Für 1 Mass Wein bezahlte man 1482 6 Rappen, während man im Folgejahr für 1 Rappen 4 Mass erhielt. Die Preisdifferenz betrug folglich das 24-Fache. Ein Vergleich des Preises für einen Sack Roggen mit dem Normaljahr 1469 ergibt den Faktor 5,7. Siehe Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Frucht und Brot A 1. Jörg (wie Anm. 5), 141, stellt für 1439 eine Vervierfachung des Marktpreises für Getreide fest.
- 7 Buszello (wie Anm. 1), 56.
- 8 Buszello (wie Anm. 3), 27.
- 9 Buszello (wie Anm. 1), 48. Zu erwähnen sind die Jahre 1491, 1501–1503, 1515–1517.
- 10 Buszello (wie Anm. 1), 37. Abel (wie Anm. 2), 24, weist darauf hin, dass dies nur für grössere Bauernbetriebe galt, da kleinere Betriebe in Krisenzeiten aufgrund schlechter Ernten zu Konsumenten wurden.
- 11 Hans-Rudolf Hagemann, *Basler Rechtsleben im Mittelalter*, Basel 1981, 86.
- 12 Johannes Staudenmaier, «Fruchtsperren, Fürkaufverbote und der Nahrungsstand der Untertanen. Die Handels- und Marktpolicey der Stadt und des Hochstifts Bamberg», in Mark Häberlein, Michaela Schmölz-Häberlein (Hg.), *Handel, Händler und Märkte in Bamberg. Akteure, Strukturen und Entwicklungen in einer vormodernen Residenzstadt (1300–1800)* (Stadt und Region in der Vormoderne 3), Würzburg 2015, 51–83; Jörg (wie Anm. 5). Vgl. auch die Darstellung der Luzerner Wirtschaftspolitik des 16. Jahrhunderts bei Kurt Messmer, «Zum Luzerner Patriziat im 16. Jahrhundert», in Peter Hoppe, Kurt Messmer, *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert* (Luzerner historische Veröffentlichungen 5), Luzern 1976, 31–214, hier 113.
- 13 Staudenmaier (wie Anm. 12), 70 (hier besonders zu Ausfuhrverboten).
- 14 Albert Bruckner, *Die Zunft zu Brotbecken in Basel*, Basel 1956, 77.
- 15 Rudolf Wackernagel, *Geschichte der Stadt Basel*, Basel 1907–1924, Bd. II.1, 430.
- 16 StABS, Justiz D 1, Ordnung des Wuchers halb, ungefähr 1513. Zur Wahrnehmung von teuren und billigen Jahren siehe Wilhelm Abel, *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis*, Hamburg 1974, 37.
- 17 Buszello (wie Anm. 1), 66; zur jährlichen Preisfestlegung für den Rentenmarkt Isabelle Theiller, «Prix du marché, marché du grain et crédit au début du XIII^e siècle. Autour d'un dossier rouennais», *Le moyen âge* 115/2 (2009), 253–276, 265 f.
- 18 StABS, Gerichtsarchiv D 16, 157 r.
- 19 *Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*, Frauenfeld 1881–2012, III, Sp. 643.
- 20 StABS, Frucht und Brot A 1 (Weisung von ungefähr 1516).
- 21 Jörg (wie Anm. 5), 37.
- 22 Siehe auch den Beitrag von Chantal Camenisch in diesem Heft.
- 23 StABS, Ratsbücher B 1, 1 v. Eine ähnliche Formulierung ebd., 31 v.
- 24 Idiotikon (wie Anm. 19), VIII, Sp. 1657.
- 25 StABS, Ratsbücher B 1, 106 v. Zwei Seiten weiter hinten werden die gleichen Konzepte erneut aufgegriffen.
- 26 StABS, Ratsbücher B 1, 55 r.
- 27 StABS, Frucht und Brot A 1 (aus dem Text eines öffentlichen Ausrufs des frühen 16. Jahrhunderts).
- 28 Vgl. Idiotikon (wie Anm. 19), III, Sp. 170.
- 29 Vgl. Anne-Marie Dubler, «Fürkauf», *Historisches Lexikon der Schweiz*, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25983.php> (2. 3. 2017). Eine zeitgenössische Kritik am Gewinnstreben,

das mit dem Fürkauf verbunden war, stellt die *Reformatio Sigismundi* dar, die 1439 in Basel entstand. Siehe Jörg (wie Anm. 5), 167.

- 30 StABS, Ratsbücher B 1, 105 v.
- 31 Gemäss einer Weisung zum Kornkauf von 1516. Vgl. StABS, Frucht und Brot A 1.
- 32 Die Frage habe gelauret, was ein Sack Roggen «den[n] ze mal gult». StABS, Frucht und Brot A 1.
- 33 Vgl. unten, Abschnitt «Umgang mit Preistreibern».
- 34 StABS, Frucht und Brot A 1.
- 35 StABS, Gerichtsarchiv D 6, 95 v.
- 36 StABS, Frucht und Brot A 1.
- 37 Vgl. zur Wucherthematik z. B.: Hans-Jörg Gilomen, «Wucher und Wirtschaft im Mittelalter», *Historische Zeitschrift* 250 (1990), 265–301; Jacques Le Goff, *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter*, Stuttgart 2008. Zur Verbindung von Gewinnstreben in Teuerungszeiten und Wucher in der *Reformatio Sigismundi* siehe Jörg (wie Anm. 5), 171.
- 38 Johannes Schnell, *Rechtsquellen von Basel. Stadt und Land*, I, Basel 1856, 100–102.
- 39 StABS, Ratsbücher B 1, 16 v.
- 40 StABS, Justiz D 1. Offenbar wurden viele Wein- und Korngülten in Geld und nicht in Naturalien bezahlt.
- 41 StABS, Justiz D 1.
- 42 Vgl. Buszello (wie Anm. 3), 33. Zum Fall von 1469 siehe unten, S. 26.
- 43 Zum Beispiel StABS, STA Bf 1 A, Mandat von 1585, 2–5. Es wurde zur Verhinderung von «Eygenutz / Fürkouffs / Mehrschatz» beschlossen, dass im Umkreis von 2 Meilen kein Getreide gekauft werden durfte und man sich auf dem Basler Markt damit versorgen musste.
- 44 StABS, Ratsbücher B 1, 105 v.
- 45 Ebd., 106 r.
- 46 Gemeint sind die vorderösterreichischen Städte Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut. Vgl. Christian Ruch, «Waldstädte», *Historisches Lexikon der Schweiz*, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7350.php> (2. 3. 2017).
- 47 StABS, Ratsbücher B 1, 106 v.
- 48 Ebd., 107 v.
- 49 Ebd., 108 r.
- 50 Ebd., 108 v, 109 r.
- 51 Eine vergleichbare Häufung findet sich im *Öffnungsbuch* für 1497. Vgl. StABS, Protokolle: Öffnungsbücher 7, 50 v, 52 r f. In diesem Buch wurden Ratsbeschlüsse nur summarisch verzeichnet, weshalb eine inhaltliche Auswertung nicht möglich ist. Zudem enthält das *Erkenntnisbuch* ebenfalls Beschlüsse zu Teuerung und Fürkauf. Vgl. StABS, Ratsbücher B 1, 165 v, 166 r, 168 v.
- 52 StABS, Ratsbücher B 1. Das Buch deckt den Zeitraum von 1482–1507 ab.
- 53 So etwa 1491: «Die furkouffer abzustellen». StABS, Protokolle: Öffnungsbücher 7, 11 r. Oftmals sind die Beschlüsse in beiden Büchern nachzuweisen.
- 54 Für die Teuerungsphase 1484–1485 siehe z. B. StABS, Protokolle: Öffnungsbücher 6, 74 r, 75 r, 83 r, 85 v, 87 v, 90 r. Nur ein Eintrag verweist nicht auf die Dreizehner.
- 55 Hans Füglistler, *Handwerksregiment. Untersuchungen und Materialien zur sozialen und politischen Struktur der Stadt Basel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 143), Basel 1981, 164.
- 56 Bruckner (wie Anm. 14), 77; Jörg (wie Anm. 5), 216 f. Der Bau des Kornhauses dauerte von 1438 bis 1443.
- 57 Bernhard Harms, *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte*, Tübingen 1909, II, III.
- 58 Oft unmittelbar nach den Krisenjahren, im Jahr 1482 wurde sogar während der Teuerungszeit ein sehr hoher Ertrag von über 15'000 Pfund vermeldet. Vgl. Harms (wie Anm. 57), II, 434.
- 59 StABS, Ratsbücher B 1, 105 v. Zu den Bemühungen des Basler Rats, insbesondere im Elsass

- Korn aufzutreiben und dazu den Strassburger Bischof zu bemühen, vgl. Jörg (wie Anm. 5), 201, 286–293.
- 60 Dies geschah ebenfalls 1491. Vgl. StABS, Ratsbücher B 1, 107 v, 108 r.
- 61 Ebd., 8 r.
- 62 Ebd., 105 v.
- 63 StABS, Frucht und Brot A 1.
- 64 Jörg (wie Anm. 5), 223–234, Zitat 225.
- 65 Ebd., 250.
- 66 StABS, Ratsbücher B 1, 107 v.
- 67 Ebd., 92 r.
- 68 Ebd., 8 r, 55 r.
- 69 Ebd., 99 v. Siehe auch ebd., 55 r, wo verboten wird, «heimlich» Getreide zu kaufen.
- 70 StABS, Frucht und Brot A 1.
- 71 Vgl. zum Ausfuhrverbot als früh erlassener und naheliegender Massnahme Jörg (wie Anm. 5), 136, 195.
- 72 Vgl. Idiotikon (wie Anm. 19), VIII, Sp. 1150.
- 73 StABS, Ratsbücher B 1, 55 r.
- 74 Ebd., 93 r. Ähnlich die Regelung auch im Folgejahr. Vgl. ebd., 99 v.
- 75 Ebd., 100 r.
- 76 Ebd., 107 v.
- 77 Ebd., 107 v.
- 78 Ebd., 16 v.
- 79 Ebd., 99 v.
- 80 StABS, Frucht und Brot A 1. Ähnlich wurde 1491 den Wirten und Köchen verboten, Getreide von Fremden anzunehmen. Vgl. StABS, Ratsbücher B 1, 109 r.
- 81 Ebd., 108 v.
- 82 StABS, Frucht und Brot A 1.
- 83 StABS, Ratsbücher B 1, 109 r.
- 84 Vgl. Staudenmaier (wie Anm. 21), 70. Staudenmaier beschreibt die Beschlüsse auch als Indikator für Krisenzeiten.
- 85 StABS, Ratsbücher B 1, 165 v. Ein ähnliches Beispiel von 1487 ebd., 70 r.
- 86 Vgl. Staudenmaier (wie Anm. 12).
- 87 Ebd., 80.
- 88 Gemäss der Wucherordnung von 1417 wurden die Kornmesser per Eid verpflichtet, Wuchervorfälle zu melden. Vgl. Schnell (wie Anm. 38), I, 101. Sie wurden auch in den *Ratserkenntnissen* über ihre Eide verpflichtet, die Massnahmen der Stadt zu tragen. Vgl. StABS, Ratsbücher B 1, 8 r.
- 89 Bruckner (wie Anm. 14), 78 f.
- 90 Wackernagel (wie Anm. 15), II, 430.
- 91 Bruckner (wie Anm. 23), 78 f.
- 92 Jörg (wie Anm. 5), 168, 234 f.
- 93 StABS, Ratsbücher B 1, 8 r.
- 94 Ebd., 99 v.
- 95 Ebd., 8 r.
- 96 StABS, Frucht und Brot A 1.
- 97 Ebd. Ein zweiter Kornmesser sagte überdies aus, das Ausmessen des Getreides verweigert zu haben.
- 98 Es existiert meines Wissens keine detaillierte Quelle über in Basel eingezogene Bussen. Die Urfehdebücher weisen für die untersuchte Periode zu viele Lücken aus, und die Leistungsbücher, in denen Verbannungen als eine mögliche Sanktion aufgeführt sind, enthalten keine Hinweise auf Strafen im Zusammenhang mit Fürkauf.
- 99 Jörg (wie Anm. 14), 1.

- 100 StABS, Ratsbücher B 1, 106 v.
- 101 Ebd., 31 v. Die Massnahmen bewegten sich im üblichen Rahmen: Müller durfte nur am offenen Markt beschränkte Mengen kaufen.
- 102 StABS, Ratsbücher B 1, 55 r.
- 103 In den Steuerlisten des 15. Jahrhunderts tauchen jeweils mehrere Hans Müller auf.
- 104 StABS, Ratsbücher B 1, 107 v.
- 105 Gemäss der Steuerliste des Reichspfennigs von 1497. Vgl. zur Steuer Brigitte Degler-Spengler, «Der gemeine Pfennig und seine Erhebung in Basel», *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 74 (1974), 237–258.
- 106 Buszello (wie Anm. 1), 38 f.
- 107 Gemäss Gustav Schönberg, *Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert*, Tübingen 1879, 760, versteuerte er 1470 das ansehnliche Vermögen von 3000 Gulden.
- 108 StABS, Frucht und Brot A 1.
- 109 Ein weiterer Hinweis auf die Lagerung von Getreide zu Spekulationszwecken.
- 110 StABS, Frucht und Brot A 1.
- 111 Mörnach versteuerte 1470 2000 Gulden. Vgl. Schönberg (wie Anm. 107), 762.
- 112 StABS, Frucht und Brot A 1.
- 113 Jörg (wie Anm. 5), 232, erwähnt, dass Amtsträger «wohl nicht selten auch zu Recht» in Verdacht gerieten, Fürkauf zu betreiben.
- 114 Ebd., 226.
- 115 Ebd., 172, ist die Rede von «weitgehend erfolglosen» Fürkaufsverboten.
- 116 StABS, Gerichtsarchiv D 16, 157 r.
- 117 StABS, Gerichtsarchiv A 41, 124 v.
- 118 Vgl. die Arbeit von Jörg (wie Anm. 5).

Résumé

Combattre la hausse des prix par la loi. Le Conseil de Bâle face aux problèmes de l'accaparement et de la sécurité de l'approvisionnement à la fin du 15^e siècle

Dans les sociétés urbaines du Moyen Age tardif, les crises d'approvisionnement impliquèrent régulièrement des «années chères», en particulier au cours des trois dernières décennies du 15^e siècle. Le Conseil de Bâle, une ville particulièrement dépendante de l'importation, lutta contre la famine en important des céréales et en s'efforçant de réprimer le commerce spéculatif des denrées alimentaires, aussi appelé «accaparement». Sur la base de considérations sur les prix excessifs, les autorités limitèrent l'exportation, fixèrent les prix et tentèrent d'empêcher le commerce clandestin de céréales. La fréquence élevée à laquelle le Conseil émit des ordonnances durant ces années de crise indique que cette politique est spécifique à la situation de l'époque. Pourtant, elle révèle aussi les limites des mesures prises par les autorités bâloises. Celles-ci ne tenaient pas uniquement au fait que les accapareurs étaient bien connus du Conseil. En réalité, seuls les membres de l'élite économique bâloise disposaient vraiment des moyens de

s'adonner à la spéculation – et c'était précisément ce groupe qui dominait la sphère politique. Rien d'étonnant dès lors à ce qu'aucune poursuite judiciaire n'ait abouti contre les accapareurs.

(Traduction: Marion Beetschen)

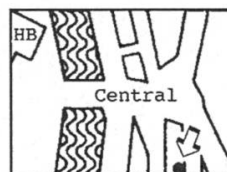


Klio Buchhandlung und Antiquariat
von der Krone, Heiniger Linow & Co.

Die Eigene Geschichte
Buchhandlung Neuheiten
für Grosses und Philosophie
Geschichte Geschichts- Fachkataloge
von sortiment - für Soziologie
HistorikerInnen Neuerscheinungen Geschichte
und Politologie
Titel
zu Ethnologie
den Zudem
Uni- An- Dritte Welt
Veranstaltungen und
Verkauf Germanistik
antiquarischer
Bücher Belletristik

KLIO Buchhandlung
Zähringerstr. 45
Postfach 699
CH-8025 Zürich 1

KLIO Antiquariat
Zähringerstr. 41
Postfach 699
CH-8025 Zürich 1



Tel. 044 251 42 12
Fax 044 251 86 12